

Protokoll der 21. Sitzung des Gemeinderates

am : 27.06.2012
im: Sitzungssaal im Rathaus
Beginn: 18:10 Uhr
Ende: 19:10 Uhr

Mitglieder des Gemeinderates: 19

Anwesend:

Vorsitzender

Herr Reinhart Franke

Gemeinderäte

Herr Detlef Arnold
Herr Robert Beck
Herr Stephan Eichler
Frau Dr. Ursula Fesenfeld
Frau Cornelia Fiedler
Herr Matthias Franke
Frau Marion Fröbel
Herr Daniel Kriesch
Frau Uta Kunze
Herr Fritz Liebschner
Frau Brigitte Lipeck
Herr Günther Mann
Herr Falk Quittel
Herr Frank Vetter
Herr Andreas Weidmann

Von der Gemeindeverwaltung

Frau Claudia Funk
Frau Katja Haegner
Herr Lutz Heini
Herr Ronald Schindler
Frau Julia Schneider

Gleichstellungsbeauftragte

Frau Gisela Beckert

Abwesend:

Gemeinderäte

Herr Peter Arndt	entschuldigt - dienstlich verhindert
Frau Bettina Grumbach	entschuldigt - Urlaub
Herr Otto Neumann	entschuldigt - Urlaub

Besucher: 3

Nach Eröffnung der Gemeinderatssitzung durch den Bürgermeister wird übereinstimmend festgestellt, dass die Einladungen und Unterlagen den Gemeinderäten ordnungsgemäß zugestellt wurden. Mit 16 anwesenden Gemeinderäten ist das Gremium beschlussfähig. Es gibt keine Änderungswünsche zur Tagesordnung.

1. Protokollbestätigung der 20. öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 18.04.2012 und Bekanntgabe der Beschlüsse der 20. nicht öffentlichen Sitzung vom 18.04.2012

Das Protokoll der 20. öffentlichen Sitzung vom 18.04.2012 wird bestätigt. Nicht öffentliche Beschlüsse aus der 20. nicht öffentlichen Sitzung vom 18.04.2012 gibt es keine bekannt zu geben.

2. Bericht des Bürgermeisters

Bürgermeister Franke berichtet über die gesellschaftlichen Ereignisse der letzten Wochen. Das waren am

- 21.04.2012 die Eröffnung der Ausstellung von Elvi Schmidt „NATUR-FORM-VOLLENDET“ in der Alten Post,
- 24.04.2012 die Informationsveranstaltung der Telekom anlässlich des Abschlusses der Ausbauarbeiten DSL in Weinböhl,
- 25.04.2012 der Tag der offenen Tür in der Grundschule,
- 25.-27.04.2012 die Messe zur Kindererziehung im Waldhotel (Veranstalter VOSO und Fa. Wehrfritz),
- 29.04.2012 der Sächsischer Weinwandertag,
- 30.04.2012 das Maibaumstellen,
- 01.05.2012 das 3. Öffentliches Hähnewettkrähen,
- 01.05.2012 die Eröffnung der Badesaison im Elbgaubad,
- 04.-06.05.2012 der Besuch des Ostersheimer Gemeinderates in Weinböhl,
- 12.05.2012 100 Jahre Draisstein (Eröffnung Sonderausstellung im Heimatmuseum und Festveranstaltung am Draisstein),
- 13.05.2012 die Messe „Schönheit, Genuss und Wohlbefinden“ im Zentralgasthof,
- 15.05.2012 die Auszeichnung der Kita „Weinbergwichtel“ mit dem Siegel "Pädagogische Qualität entwickeln",
- 06.06.2012 die Spendenübergabe an die Kita "Wiesenblume" (1.000 € bei familyn Aktion von real),
- 07.06.2012 das 30. Weinböhlauer Kindertagsturnen in der Nassauhalle,
- 09./10.06.2012 der Künstlermarkt,
- 14.06.2012 der „Sozialen Tag“ der Mittelschüler,
- 16.06.2012 die Festveranstaltung „110 Jahre Freiwillige Feuerwehr Weinböhl“ (Ausstellung zur Geschichte der FFW auf der Bahnhofstraße,
- 23.06.2012 die 6. Sächsische Meisterschaften im Dreikampf der Feuerwehren auf dem Sportplatz Spitzgrundstraße sowie am
- 27.06.2012 die Eröffnung der Ausstellung von Wolf. U. Friedrich im Sitzungssaal des Rathauses

Bürgermeister Franke gibt anschließend eine Vorschau auf anstehende Ereignisse in Weinböhl. Das sind u.a. am

- 29.06.-01.07.2012 das 2. Weinböhlauer Fußballfest,
- 30.06.2012 der Tag des offenen Weinbergs im Ratsweinberg,
- 18.07.2012 die Einweihung des Hortanbaus Grundschule,
- 19.07.2012 das Badfest im Elbgaubad,
- ab 23.07.2012 das 15. Zeltlager der Jugendfeuerwehren Weinböhl, Meißen und Niederau im Waldbad Oberau,
- 27.07.-18.08.2012 das Freiluftkino am Zentralgasthof,
- 04.-05.08.2012 die Kaninchenzüchteraussstellung,
- 25./26.08.2012 der Tag des offenen Weingutes im Historischen Weingut,
- 31.08.-02.09.2012 das 20. Winzerstraßenfest sowie am
- 09.09.2012 der Tag des offenen Denkmals.

An den Besuch des Oftersheimer Gemeinderates anknüpfend, informiert Bürgermeister Franke, dass die Weinböhlaer Gemeinderäte für das nächste Jahr nach Oftersheim eingeladen sind. Der Termin, eventuell im April, soll im Verwaltungsausschuss beraten werden.

Bürgermeister Franke informiert weiterhin über die Aktualisierung des Abwasserbeseitigungskonzeptes. Vom 20.07. bis 19.08.2012 liegt das Abwasserbeseitigungskonzept der Gemeinde Weinböhla öffentlich in den Räumlichkeiten des Eigenbetriebes WAW aus. In der Gemeinderatssitzung am 17.10.2012 soll das Abwasserbeseitigungskonzept beschlossen werden.

3. Elternbeiträge und Entgelte in Weinböhlaer Kindereinrichtungen 2012 anhand der Betriebskostenabrechnung 2011

Vorlage: 0569/2012

Gemäß Sächsischem Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (Gesetz über Kindertageseinrichtungen – SächsKitaG) vom 29. Dezember 2005, rechtsbereinigt mit Stand 01.03.2012, § 14, wurden die Betriebskosten des Jahres 2011 für die Kindertageseinrichtungen in der Gemeinde Weinböhla ermittelt.

Die Betriebskosten sind die für den ordnungsgemäßen Betrieb einer Kindertageseinrichtung erforderlichen Personal- und Sachkosten.

Die ermittelten durchschnittlichen Betriebskosten eines Platzes je nach Einrichtungsart unter Berücksichtigung der Betreuungszeit, ihrer Zusammensetzung und Deckung, Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen und Miete werden gemäß § 14, Absatz 2 des SächsKitaG am 21.06.2012 in der „Weinböhla-Information“ Nr. 09/2012 veröffentlicht. Weiterhin hat die Bekanntmachung vom 01.06.2012 bis 30.06.2012 ausgehangen.

Anhand der aus den Betriebskosten ermittelten Platzkosten unter Berücksichtigung des je nach Betreuungsart nach § 12 SächsKitaG vorgegebenen Personalschlüssels, erfolgte die nach Kindertagesstättensatzung der Gemeinde Weinböhla in § 6 festgelegte prozentuale Berechnung der Elternbeiträge, deren Staffelung für 2. und weitere Kinder sowie für Alleinerziehende.

Es ergibt sich eine geringfügige Erhöhung der Elternbeiträge

Krippe 9 Stunden: 0,39 €

Kindergarten 9 Stunden: 0,23 €

Hort 6 Stunden: 0,14 €

Andere Betreuungszeiten sind entsprechend gestaffelt.

Auf Grund der Erhöhung ergibt sich auch für das dritte Kind einer Familie in der Krippe, Kindergarten oder Hort nach Abzug des Absenkbetrages ein Elternbeitrag.

Auf Grund der Geringfügigkeit des Beitrages für dritte Kinder in der Krippe, im Kindergarten und Hort wird empfohlen, als Sozialbeitrag der Gemeinde für Familien mit mehreren Kindern diesen geringfügigen Beitrag mit einer geschätzten Jahreseinnahme von ca. 550,00 € nicht zu erheben.

Infolge der steigenden Betreuungszahlen von Kindern war ein erhöhter Personaleinsatz erforderlich. Tarifliche Personalkostensteigerungen schlugen mit 37,67 € pro Monat und eingesetzter pädagogischer Fachkraft zum Jahr 2010 gesehen im Gemeindedurchschnitt zu Buche. Diese Steigerung der Betriebskosten insgesamt hat Auswirkung auf die Ermittlung der Platzkosten und damit Elternbeiträge, die rückläufige Entwicklung der Sachkosten kann die Personalkostensteigerung nicht kompensieren.

Die Entgelte für Mehrbetreuung haben ein hohes Niveau und sollen weiterhin angewendet werden.

Das Kreisjugendamt Meißen bestätigte die fachlichen und sachlichen Richtigkeit der Betriebskostenabrechnung 2011 sowie die daraus resultierenden Elternbeitragsberechnung

der Gemeinde Weinböhla.

Beschlussfassung:

Ab 01.08.2012 werden in der Gemeinde Weinböhla die neuen Elternbeiträge auf Grund der Betriebskostenabrechnung für das Jahr 2011 (Anlage 1 des Protokolls) erhoben.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder des Gremiums:	19
Anwesende des Gremiums:	16
Ja-Stimmen:	16
Nein-Stimmen:	keine
Enthaltung:	keine
Beschlusnummer:	156/21/2012

4. Änderungssatzung zur Feuerwehrsatzung der Gemeinde Weinböhla

Vorlage: 0581/2012

Die Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr Weinböhla regen an, dass auch die Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung den Gemeindefeuerleiter, die Stellvertreter und die zusätzlichen Mitglieder des Feuerwehrausschusses wählen dürfen.

Bisher gilt entsprechend der Feuerwehrsatzung der Gemeinde Weinböhla, dass nur die aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr ab dem vollendeten 16. Lebensjahr wahlberechtigt sind.

Das Rechts und Kommunalamt beim Landratsamt Meißen teilte seinen Standpunkt zur beabsichtigten Satzungsänderung auf Anfrage der Gemeindeverwaltung Weinböhla im Schreiben vom 21.03.2012 mit. Aus rechtsaufsichtlicher Sicht bestehen gegen die Änderung der Feuerwehrsatzung keine rechtlichen Bedenken.

Beschlussfassung:

1. Änderungssatzung zur Feuerwehrsatzung der Gemeinde Weinböhla

Der Gemeinderat der Gemeinde Weinböhla hat am 27.06.2012 die Änderung der auf Grund von § 4 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159) rechtsbereinigt mit Stand vom 01.03.2012 und § 15 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), rechtsbereinigt mit Stand vom 01.03.2012 durch den Gemeinderat in der Sitzung vom 10.05.2006 erlassenen Feuerwehrsatzung der Gemeinde Weinböhla, veröffentlicht im Amtsblatt der Gemeinde Weinböhla 9/2006 vom 01.06.2006, beschlossen.

Artikel 1

§ 5 Abs. 1 lautet neu:

Die Angehörigen der Gemeindefeuerwehr ab dem vollendeten 16. Lebensjahr haben das Recht, den Gemeindefeuerleiter, die Stellvertreter und die zusätzlichen Mitglieder des Gemeindefeuerwehrausschusses zu wählen.

Artikel 2

§ 10 Abs. 2 lautet neu:

Die ordentliche Hauptversammlung ist vom Gemeindefeuerleiter einzuberufen. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn das von mindestens einem Drittel der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr ab dem vollendeten 16. Lebensjahr schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Angehörigen der Feuerwehr und dem Bürgermeister mindestens 14 Tage vor der Versammlung bekannt zu geben

Artikel 3

Die Satzungsänderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Weinböhla, den 19.07.2012

Franke

Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht fehlerfrei erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister den Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder des Gremiums: 19
Anwesende des Gremiums: 16
Ja-Stimmen: 16
Nein-Stimmen: keine
Enthaltung: keine
Beschlusnummer: 157/21/2012

**5. Klarstellungs- und Ergänzungssatzung "Meißner Straße"
hier: Behandlung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden nach § 4 Abs. 1 bis 3 BauGB sowie der Öffentlichkeit nach § 3 BauGB gem. § 1 Abs. 7 BauGB (Abwägung)**

Vorlage: 0590/2012

Der Gemeinderat hat am 08.02.2012 in öffentlicher Sitzung die Aufstellung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Meißner Straße“ beschlossen und den Planentwurf i. d. F. v. Januar 2012 mit Beschluss-Nr. 149/19/2012 gebilligt. Dieser wurde nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Gleichzeitig erfolgte die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs.1 und 2 BauGB sowie die Beteiligung der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs.2 BauGB. Die daraus resultierenden Stellungnahmen wurden in einer Abwägungstabelle erfasst und hinsichtlich der erteilten Hinweise und Anregungen sowie erhobenen Bedenken mit entsprechenden Abwägungsempfehlungen versehen.

Beschlussfassung:

Unter Abwägung der privaten und öffentlichen Belange untereinander und gegeneinander werden aufgeführten Hinweise und Anregungen sowie Bedenken aus der Beteiligungs- und Auslegungsphase gemäß den dazu getroffenen Abwägungsvorschlägen in die Satzung eingearbeitet.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder des Gremiums: 19
Anwesende des Gremiums: 16
Ja-Stimmen: 16
Nein-Stimmen: keine
Enthaltung: keine
Beschlusnummer: 158/21/2012

6. **Klarstellungs- und Ergänzungssatzung "Meißner Straße"** **Satzungsbeschluss**

Vorlage: 0591/2012

Der Gemeinderat hat am 08.02.2012 in öffentlicher Sitzung die Aufstellung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Meißner Straße“ beschlossen und den Planentwurf i. d. F. v. Januar 2012 mit Beschluss-Nr. 149/19/2012 gebilligt. Dieser wurde nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Gleichzeitig erfolgte die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs.1 und 2 BauGB sowie die Beteiligung der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs.2 BauGB. Die daraus resultierenden Stellungnahmen wurden in einer Abwägungstabelle erfasst und hinsichtlich der erteilten Hinweise und Anregungen sowie erhobenen Bedenken mit entsprechenden Abwägungsempfehlungen versehen. Der Abwägungsbeschluss wurde in der Gemeinderatssitzung am 27.06.2012 gefasst.

Beschlussfassung:

Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Meißner Straße“

Aufgrund von § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 323, 325) und gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert am 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) hat der Gemeinderat am 27.06.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Der im Zusammenhang bebaute Ortsteil wird für die Fl.-St. 847/6 T.v., 859/2, 860, 861, 862/1, 862/2, 863, 864, 865 T.v. 886/2, 886/5 T.v., 886/6 festgesetzt (Klarstellungsbereich) und um T.v. Fl.-St. 886/5 ergänzt (Ergänzungsbereich). Die Abgrenzung des Satzungsgebietes und dessen Differenzierung in den Klarstellungs- und Ergänzungsbereich ist in der beigefügten Planzeichnung dargestellt. Die beigefügte Planzeichnung (M 1:1500) ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Zulässigkeit von Vorhaben

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Bauvorhaben (§ 29BauGB) nach § 34 BauGB. Dabei gilt die Erschließung für Bauvorhaben im Ergänzungsbereich der Satzung erst dann als gesichert, wenn durch den/ die Bauherren der Nachweis erbracht wurde, dass ein Anschluss an die öffentlichen Trinkwasser- und Schmutzwasseranlagen erfolgen kann.

§ 3 Festsetzungen

Der Ergänzungsbereich der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Meißner Straße“ wird hinreichend vom angrenzenden Innenbereich, dem so genannten Klarstellungsbereich, geprägt. Deshalb werden keine weiteren, über die in § 34 Abs. 1 BauGB verankerten Zulässigkeitskriterien hinausgehenden Festsetzungen zur Art und zum Maß der baulichen Nutzung, zur Bauweise sowie zur überbaubaren Grundstücksfläche gemacht.

§ 4 Naturschutzrechtliche Regelungen

1. Das auf dem Baugrundstück anfallende Regenwasser ist zu versickern oder zu sammeln und für die Gartenbewässerung zu nutzen.

Wege, Stellflächen und andere befestigte Flächen sind so zu befestigen, dass das auf diesen Flächen anfallende Niederschlagswasser dort versickern kann.

2. Bodenverdichtungen sind auf das für die Baumaßnahmen unumgängliche Maß zu

beschränken. Im Bereich der geplanten Baumaßnahmen ist der kulturfähige Oberboden vor Beginn der Bauarbeiten fachgerecht zu sichern, zu lagern und nach Abschluss der Maßnahme einer Wiederverwertung zuzuführen. Baulich nicht beanspruchte Böden sind vor negativen Einwirkungen wie Schadstoffkontaminationen, Erosionen und Verdichtungen zu schützen.

3. Zum ökologischen Ausgleich der von der geplanten Neubebauung auf der Ergänzungsfläche ausgehenden Eingriffsfolgen sind 8 hochstämmige Obstbäume neu zu pflanzen und dauerhaft zu pflegen. Es sind für den Standort geeignete, robuste und für die Region typische Obstsorten, wie z.B. Pflaumen-, Apfel- und Birnensorten auszuwählen. Die Gehölze müssen folgende Pflanzqualität aufweisen:
„Hochstamm, 3x verschult, mit Ballen, Stammumfang 10- 12 cm“ Die Neupflanzung hat vorzugsweise in der auf dem Flurstück 885 der Gemarkung Weinböhlen befindlichen, dem Satzungsgebiet benachbarten und im Biotopverzeichnis erfassten Streuobstwiese zu erfolgen. Sollten die künftigen Bauherren im Ergänzungsbereich der Satzung die dazu notwendige Zustimmung des Eigentümers nachweislich nicht erwirken können, sind alternativ 8 Ebereschen oder 8 Winterlinden in gleicher, wie für die Obstbäume vorgesehener Pflanzqualität an der westlichen Grundstücksgrenze des Satzungsgebietes (Fl.- Stck. 886/5) zu pflanzen und dauerhaft zu pflegen. Die Ausgleichspflanzungen werden zum Zeitpunkt des Eingriffs, d.h. der Bebauung des Flurstücks erforderlich und sind vom Eigentümer durchzuführen.
(Hinweis: Bei allen Gehölzpflanzungen sind die Vorgaben des sächsischen Nachbarrechtsgesetzes zu berücksichtigen.)

§ 5 Hinweise

1. Vor Beginn von Bodeneingriffen im Rahmen von Erschließungs- und Bauarbeiten- dies betrifft auch Einzelbaugesuche- muss im von Bautätigkeit betroffenen Areal durch das Landesamt für Archäologie eine archäologische Grabung durchgeführt werden. Auftretende Befunde und Funde sind sachgerecht auszugraben und zu dokumentieren.
2. Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung, bei der nächsten Fortschreibung des Flächen-nutzungsplanes die Deckungsgleichheit zwischen den Inhalten der Klarstellungssatzung „Meißner Straße“ und dem Flächennutzungsplan herzustellen.

§ 6 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung nach §10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Weinböhlen, den

Franke
Bürgermeister

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder des Gremiums:	19
Anwesende des Gremiums:	16
Ja-Stimmen:	16
Nein-Stimmen:	keine
Enthaltung:	keine
Beschlusnummer:	159/21/2012

7. **Klarstellungs- und Ergänzungssatzung "Gustav-Adolf-Straße"**
hier: **Behandlung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden nach § 4 Abs. 1 bis 3 BauGB sowie der Öffentlichkeit nach § 3 BauGB gem. § 1 Abs. 7 BauGB (Abwägung)**
Vorlage: 0592/2012

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat am 08.02.2012 in öffentlicher Sitzung die Aufstellung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Gustav-Adolf-Straße“ beschlossen und den Planentwurf i. d. F. v. Januar 2012 mit Beschluss-Nr. 148/19/2012 gebilligt. Dieser wurde nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Gleichzeitig erfolgte die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs.1 und 2 BauGB sowie die Beteiligung der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs.2 BauGB. Die daraus resultierenden Stellungnahmen wurden in einer Abwägungstabelle erfasst und hinsichtlich der erteilten Hinweise und Anregungen sowie erhobenen Bedenken mit entsprechenden Abwägungsempfehlungen versehen.

Beschlussfassung:

Unter Abwägung der privaten und öffentlichen Belange untereinander und gegeneinander werden aufgeführten Hinweise und Anregungen sowie Bedenken aus der Beteiligungs- und Auslegungsphase gemäß den dazu getroffenen Abwägungsvorschlägen in die Satzung eingearbeitet.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder des Gremiums:	19
Anwesende des Gremiums:	16
Ja-Stimmen:	16
Nein-Stimmen:	keine
Enthaltung:	keine
Beschlusnummer:	160/21/2012

8. Klarstellungs- und Ergänzungssatzung "Gustav-Adolf-Straße"

Satzungsbeschluss

Vorlage: 0593/2012

Der Gemeinderat hat am 08.02.2012 in öffentlicher Sitzung die Aufstellung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Gustav-Adolf-Straße“ beschlossen und den Planentwurf i. d. F. v. Januar 2012 mit Beschluss-Nr. 149/19/2012 gebilligt. Dieser wurde nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Gleichzeitig erfolgte die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs.1 und 2 BauGB sowie die Beteiligung der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs.2 BauGB. Die daraus resultierenden Stellungnahmen wurden in einer Abwägungstabelle erfasst und hinsichtlich der erteilten Hinweise und Anregungen sowie erhobenen Bedenken mit entsprechenden Abwägungsempfehlungen versehen. Der Abwägungsbeschluss wurde in der Gemeinderatssitzung am 27.06.2012 gefasst.

Beschlussfassung:

Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Gustav-Adolf-Straße“

Aufgrund von § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 323, 325) und gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert am 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) hat der Gemeinderat am 27.06.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Der im Zusammenhang bebaute Ortsteil wird für den Karreebereich zwischen Gustav-Adolf-Straße, Wasastraße, Maxstraße sowie den Grünbereich zur Köhlerstraße/Oststraße festgesetzt (Klarstellungsbereich) und um die Fl.-St. 1846/9, 1846/10, 1846/11, 1846/12, 1846/13, 1846/18, 1846/19 und 1846/20 ergänzt (Ergänzungsbereich). Die Abgrenzung des Satzungsgebietes und dessen Differenzierung in den Klarstellungs- und Ergänzungsbereich ist in der beigefügten Planzeichnung dargestellt. Die beigefügte Planzeichnung (M 1:1500) ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Zulässigkeit von Vorhaben

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die Planungsrechtliche Zulässigkeit von Bauvorhaben (§ 29BauGB) nach § 34 BauGB.

§ 3 Festsetzungen

Für die Bauvorhaben im Ergänzungsbereich der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Gustav-Adolf-Straße“ ist ausschließlich eine straßenbegleitende, einreihige Wohnbebauung zulässig. Der Abstand der Hauptgebäude zur Straße hat sich an der benachbarten Wohnbebauung zu orientieren.

§ 4 Naturschutzrechtliche Regelungen

4. Das auf dem Baugrundstück anfallende Regenwasser ist zu versickern oder zu sammeln und für die Gartenbewässerung zu nutzen.

Wege, Stellflächen und andere befestigte Flächen sind so zu befestigen, dass das auf diesen Flächen anfallende Niederschlagswasser dort versickern kann.

5. Bodenverdichtungen sind auf das für die Baumaßnahmen unumgängliche Maß zu beschränken. Im Bereich der geplanten Baumaßnahmen ist der kulturfähige Oberboden vor Beginn der Bauarbeiten fachgerecht zu sichern, zu lagern und nach Abschluss der Maßnahme einer Wiederverwertung zuzuführen. Baulich nicht beanspruchte Böden sind vor negativen Einwirkungen wie Schadstoffkontaminationen, Erosionen und Verdichtungen zu schützen.
6. Zum ökologischen Ausgleich der von der geplanten Neubebauung auf der Ergänzungsfläche ausgehenden Eingriffsfolgen sind auf jedem Baugrundstück ein einheimischer hochstämmiger Laub- oder Obstbaum (mindestens 3mal verpflanzt, Stammumfang mindestens 12-14 cm) als Hausbaum zu pflanzen und dauerhaft zu pflegen. Darüber hinaus sind je Baugrundstück zwei hochstämmige Prunus serrulata „Kanzan“ (Nelkenkirsche) (mindestens 3mal verpflanzt, Stammumfang mindestens 16-18 cm) entlang der Gustav-Adolf-Straße zu pflanzen. Die Ausgleichspflanzungen werden zum Zeitpunkt des jeweiligen Eingriffs, d. h. der Bebauung des Grundstückes erforderlich und erfolgen durch die jeweiligen Grundstückseigentümer in Abstimmung mit der Gemeinde Weinböhl. Die Dauerpflege der Straßenbäume übernimmt die Gemeinde.

(Hinweis: Bei allen Gehölzpflanzungen auf den Baugrundstücken sind die Vorgaben des sächsischen Nachbarrechtsgesetzes zu berücksichtigen.)

§ 5 Hinweise

Vor Beginn von Bodeneingriffen im Rahmen von Erschließungs- und Bauarbeiten- dies betrifft auch Einzelbaugesuche- muss im von Bautätigkeit betroffenen Areal durch das Landesamt für Archäologie eine archäologische Grabung durchgeführt werden. Auftretende Befunde und Funde sind sachgerecht auszugraben und zu dokumentieren.

§ 6 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung nach §10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Weinböhl, den

Franke
Bürgermeister

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder des Gremiums:	19
Anwesende des Gremiums:	16
Ja-Stimmen:	16
Nein-Stimmen:	keine
Enthaltung:	keine
Beschlusnummer:	161/21/2012

9. Überplanmäßige Ausgabe: Zentralgasthof Weinböhl "Ausbau 1. OG -MVZ u. Rohbau 2.OG"

Vorlage: 0565/2012

Beim Ausbau des Zentralgasthofes kam es zu erheblichen Mehrkosten, die nicht nur mit dem Einbau der Arztpraxen im 1.OG (MVZ) zu tun haben, sondern auch mit den künftigen Nutzungen der bisher noch ungenutzten Gebäudeteile. Diese Arbeiten mussten technologisch vorgezogen werden, weil deren spätere Ausführung negativen Einfluss (Lärmentwicklung/ Staubentwicklung) auf die Betriebsabläufe und die jetzige Nutzung der Arztpraxen haben würde. Des Weiteren erforderte der Eingriff in die bauliche Bestandsituation die Anpassung an veränderte sicherheitstechnische Standards, insbesondere des Brandschutzes. Der Ausgabenansatz für das beschlussgegenständliche Bauvorhaben ist erschöpft. Es kann nicht im Rahmen der geplanten finanziellen Mittel zum Abschluss gebracht werden. Deshalb wird eine überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 100.000,00 € notwendig.

Beschlussfassung:

Der überplanmäßigen Ausgabe in der HH Stelle 2.6150.940100-001 in Höhe von 100.000 € wird zugestimmt. Die Deckungsmittel sind der HH 2.6300.950000-608 zu entnehmen.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder des Gremiums:	19
Anwesende des Gremiums:	16
Ja-Stimmen:	15
Nein-Stimmen:	keine
Enthaltung:	1
Beschlusnummer:	162/21/2012

10. Anfragen und Information

Gemeinderätin Fiedler fragt nach, ob Verkehrszählungen in Weinböhl geplant sind. Der Verwaltung liegen keine Informationen diesbezüglich vor. Auf der Dresdner Straße wurde vor einiger Zeit eine Verkehrszählung durchgeführt. Die Auswertung kann bei Interesse dem Gemeinderat zugestellt werden.

Sie weist auch auf Gefährdungsstellen entlang der Bahnstrecke an der Martinstraße hin. Des Weiteren kritisiert Frau Fiedler die Beschilderung auf der Sachsenstraße oberhalb der Bahnstrecke (zwischen Hygiabad und Bahnstrecke). Die parkenden Fahrzeuge erzeugen eine Gefahrensituation. Bürgermeister Franke erklärte, dass der neue Beschilderungsplan für diesen Bereich erstellt ist, er jedoch noch der Genehmigung verschiedener Behörden bedarf. Die Gemeinde wird zu dem ein Gelände zwischen Berliner Straße und Tunnelrampe fordern. Gemeinderat Arnold bemängelt die schlecht erkennbare Abgrenzung der Parkflächen auf der Friedensstraße. Des Weiteren bemerkt er, dass der Zustand einiger Radwege kritikwürdig ist. Gemeinderätin Fröbel erkundigt sich nach den umzusetzenden Eidechsen im Baugebiet Dresdner Straße/Köhlerstraße. Bauamtsleiter Herr Heini erklärt, dass bereits ca. 150 Eidechsen und ca. 900 Kröten umgesetzt wurden. Eine ausführliche Information wird in einem der nächsten Amtsblätter erfolgen.

Franke
Bürgermeister

Gemeinderat

Claudia Funk
Protokollabfassung

Gemeinderat